

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zollamtliche Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit der eidgenössischen Postverwaltung und mit Genehmigung des eidgenössischen Zolldepartements wird vom 1. Oktober nächsthin an die zollvormerkliche Abfertigung im Postverkehr behufs Erlangung der Zollbefreiung als statthaft erklärt für Waren jeder Herkunft, jedoch unter Reciprocitätsvorbehalt, welche zur Veredlung, zur Reparatur, als Ausstellungsgegenstände oder auf ungewissen Verkauf (Auswahlsendungen), sowie für Apparate, Instrumente u. dergl., welche zu Versuchen oder zu vorübergehendem Gebrauche in die Schweiz eingeführt werden, um innert bestimmter Frist wieder nach dem Auslande zurückzukehren, bezw. für solche Waren, welche zu gleichem Zwecke aus der Schweiz nach dem Auslande gehen und innert bestimmter Frist wieder nach der Schweiz zurückbezogen werden.

Die Zollbehandlung erfolgt im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895, Art. 103—139, für die Abfertigung mit Freipaß, soweit sich diese Vorschriften auf den Postverkehr überhaupt anwenden lassen, enthalten sind.

Um eine Sendung zur zollvormerklichen Behandlung anzumelden, genügt es, wenn auf der gewöhnlichen Einfuhr- bezw. Ausfuhrdeklaration (Post) handschriftlich ein bezügliches Begehren gestellt wird, wobei indessen der Grund, weshalb Vormerkung stattfinden soll, ausdrücklich anzugeben ist.

Im Veredlungsverkehr ist zollvormerkliche Behandlung nur auf Grund einer allgemeinen oder speciellen Bewilligung der Oberzolldirektion statthaft.

Bei der Rückkehr vormerklich behandelter Postsendungen ist nach Maßgabe der Anleitung zu verfahren, welche durch das vormerkende Zollamt in Zettelform und mit den entsprechenden handschriftlichen Notizen versehen der Postbegleitadresse beigelebt worden ist.

Bern, den 6. September 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Weltausstellung in Brüssel 1897.

Die belgische Gesandtschaft teilt mit, daß der auf die Zeit vom 30. August bis 1. September in Aussicht genommene internationale Kongreß in Brüssel (s. Bundesbl. III, 893) zur Besprechung von das Baugewerbe interessierenden Fragen bis auf weiteres verschoben worden sei.

Bern, 3. September 1897.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1897.	1896.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Juli	1306	1837	— 531
August	246	290	— 44
Januar bis Ende August	1552	2127	— 575

Bern, den 7. September 1897.

(B.-Bl. 1897, III, 1003.)

Eidg. Auswanderungsbureau.

Einnahmen

der
Zollverwaltung in den Jahren 1896 und 1897.

Monate.	1896.	1897.	1897	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,993,352. 93	2,930,083. 63	—	63,269. 30
Februar . . .	3,434,390. 89	3,400,829. 82	—	33,561. 07
März . . .	3,854,376. 99	4,091,472. 79	237,095. 80	—
April . . .	3,827,146. 90	4,071,580. 81	244,433. 91	—
Mai . . .	3,754,991. 32	3,934,417. 66	179,426. 34	—
Juni . . .	3,678,051. 61	3,741,382. 11	63,330. 50	—
Juli . . .	3,450,321. 17	3,812,281. 92	361,960. 75	—
August . . .	3,612,520. 39	3,731,390. 66	118,860. 27	—
September . .	3,939,658. 07			
Oktober . . .	4,656,267. 95			
November . .	3,960,035. 90			
Dezember . .	5,108,110. 59			
Total	46,269,224. 71	—	—	—
Auf Ende August	28,605,152. 20	29,713,429. 40	1,108,277. 20	—

Bekanntmachung.

Freitag den 24. September wird im Vorsaale des Nationalrates die Auslosung der pro 31. Dezember d. J. zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3½ % eidgenössischen Anleihen von 1888 und 1889 stattfinden.

Bern, den 23. August 1897.

Eidg. Finanzdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1897
Date	
Data	
Seite	185-187
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.